

Kurztitel

Soziale Sicherheit (Korea/R)

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 83/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.10.2010

Text

**ABSCHNITT I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke
 - a) „Österreich“ die Republik Österreich und „Korea“ die Republik Korea;
 - b) „Rechtsvorschriften“ die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Zweige der sozialen Sicherheit beziehen;
 - c) „Staatsangehöriger“ in Bezug auf Österreich einen österreichischen Staatsbürger und in Bezug auf Korea einen koreanischen Staatsbürger im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes in der geltenden Fassung und in Bezug;
 - d) „zuständige Behörde“ in Bezug auf Österreich die Bundesminister, die mit der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften betraut sind und in Bezug auf Korea den Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Familienangelegenheiten;
 - e) „Träger“ in Bezug auf Österreich den Träger, dem die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt und in Bezug auf Korea den Nationalen Pensionsdienst;
 - f) „zuständiger Träger“ in Bezug auf Österreich den nach den jeweiligen anzuwendenden Rechtsvorschriften im Einzelfall zuständigen Träger und in Bezug auf Korea den Nationalen Pensionsdienst;
 - g) „Versicherungszeiten“ Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften als solche gelten und
 - h) „Leistung“ eine Pension oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Erhöhungen.
2. In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.